

**Richtlinien zur Höhergruppierung von
Lehrkräften im Dienst des Bistums Trier
in Bes./Verg. Grp. A 14/I b**

Vom 4. Dezember 1990 (Handbuch des Rechts 640.5)

I.

Die Höhergruppierung von Lehrkräften im Bistumsdienst an Gymnasien und Fachschulen des Bistums (Lehrkräfte) erfolgt im Rahmen des Stellenplanes nach folgenden Richtlinien:

1.1 Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllen, können in der Regel nach 6-jähriger Tätigkeit höhergruppiert werden. Voraussetzung für die Höhergruppierung ist eine wenigstens durchschnittliche Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (dienstliche Beurteilung).

Die Höhergruppierung kann bereits nach 5 Jahren erfolgen, wenn die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung befriedigend ist oder wenn die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ausreichend und die dienstliche Beurteilung überdurchschnittlich ist. Eine Höhergruppierung kann bereits nach 4 Jahren erfolgen, wenn die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung gut ist oder wenn die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung befriedigend und die dienstliche Beurteilung überdurchschnittlich ist.

1.2 Die Berechnung der Zeiten der Tätigkeit im Sinne der Ziffer 1.1 erfolgt in analoger Anwendung des § 23 a Abs. 2 - 6 BAT mit der Maßgabe, daß jede hauptberufliche Teilzeitbeschäftigung voll angerechnet wird.

2.1 Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen, werden gemäß Abschnitt B der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung höhergruppiert. Die Berechnung der Bewährungszeiten erfolgt gemäß § 23 a BAT.

3. Die Höhergruppierung von Lehrkräften an Bistumsschulen im Saarland setzt desweiteren die Zustimmung des Kultusministeriums voraus.

4. Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

II.

Für die Höhergruppierung von zu Pastoralreferenten ausgebildeten Mitarbeitern mit erstem und zweitem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen, die im Gestellungsvertrag an öffentlichen Schulen dieser Schularten eingesetzt sind, sind die Ziffern I. 1.1, 1.3 und 1.4 entsprechend anzuwenden. Ferner ist Ziffer I. 1.2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Zeiten einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst, die nicht im Schuldienst erfolgte, angerechnet werden können.

III.

Diese Richtlinien treten am 15. Dezember 1990 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Höhergruppierung von Lehrkräften im Dienst des Bistums Trier an Gymnasien und Fachschulen des Bistums Trier in Bes./Verg. Grp. A 14/Ib vom 2. Juli 1986 außer Kraft.

Trier, den 2. Juli 1986

(Siegel)

Gerhard Jakob
Bischöflicher Generalvikar